

2. Dez. 1958

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 63 Abs. 1 Nr. 1a; DO der Krankenversicherungsanstalt Berlin, Nr. 3 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen

Leitsätze:

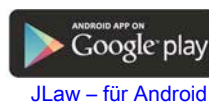
1. Ob eine Dienststelle am 8. Mai 1945 im Sinne des Regelungsgesetzes in der Bundesrepublik (einschließlich Westberlins) ihren Sitz hatte, richtet sich nicht nach der Lage des Dienstgebäudes, sondern nach dem räumlichen Zuständigkeitsbereich der Dienststelle.
2. Ein dienstordnungsmäßiger Angestellter der früheren AOK Berlin fällt als Einheimischer unter § 63 Abs. 1 Nr. 1a Regelungsgesetz, auch wenn er seinen Arbeitsplatz im heutigen Ostberlin hatte.
3. Die Bezirksverwaltungsstellen der AOK waren keine Dienststellen im Sinne des Regelungsgesetzes.

Aktenzeichen: 3 AZR 372/56

Urteil des BAG vom 2. Dezember 1958 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3_AZR 372/56

7 (4) Sa 785/55 Berlin

Verkündet
am 2. Dezember 1958
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrich-
ter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Feuerhake und Berner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die
Urteile der 7. Kammer des Landesarbeits-
gerichts Berlin vom 20. Juni 1956 - 7 (4)
Sa 785/55 - und des Arbeitsgerichts Ber-
lin vom 28. September 1955 - 19 Ca 164/55 -
aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
500,-- DM BDL netto zu zahlen und die Ko-
sten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der im Jahre 1898 geborene Kläger war von 1933 bis 1945 als Angestellter, zuletzt als dienstordnungsmäßiger Verwaltungsinspektor (Gruppe 4 c 2 der RBO) bei der früheren Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin beschäftigt. Diese war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Bezirk (§ 226 RVO) umfaßte die Reichshauptstadt Berlin. Sie hatte ihren Sitz in Berlin und bestand aus einer sogenannten Hauptverwaltung, deren Gebäude in der _____ (Ostberlin) lag, und mehreren Bezirksverwaltungen, von denen die Bezirksverwaltung I ebenfalls im Gebäude der _____ untergebracht war. Nach der Besetzung Berlins im Mai 1945 mußte die AOK ihre Tätigkeit einstellen. Es wurde ein Treuhänder für die Verwaltung der Vermögenswerte bestellt. Im Juli 1945 wurde die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) gegründet, die nicht nur die Krankenversicherung übernahm, sondern alle Zweige früherer sozialer Leistungen umfaßte. Die Spaltung Berlins im Jahre 1948 hatte zur Folge, daß aus der Verwaltung der VAB ein Teil nach Westberlin übersiedelte und hier auf Grund der in Westberlin nunmehr einsetzenden Wiederangleichung des Sozialversicherungsrechts an das in der Bundesrepublik geltende Recht (Berliner Gesetz vom 3.12.1950, GVBl. S. 542) weiter tätig war. Nach § 7 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 588) blieb die Versicherungsanstalt Berlin Träger der Krankenversicherung und erhielt den Namen "Krankenversicherungsanstalt Berlin" (KVA). Durch weiteres Gesetz vom 24. Januar 1958 (GVBl. Berlin S. 65) erhielt sie mit Wirkung vom 1. Januar 1958 ihren alten Namen als AOK Berlin wieder.

Der Kläger hatte seinen Arbeitsplatz in der _____ . Beim Zusammenbruch verlor er, seit April 1943 als Soldat bei der Wehrmacht, seinen Arbeitsplatz, weil die AOK ihren Betrieb einstellen mußte. Am 1. Juli 1951 trat er als Aushilfsangestellter in den Dienst der VAB (späteren KVA) Berlin (West), die inzwischen die Aufgaben der alten AOK für West-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

berlin übernommen hatte. Nachdem er zunächst mit Unterbrechungen auf Grund befristeter Arbeitsverträge beschäftigt war und während der Unterbrechungen eine Übergangsvergütung von monatlich 206 DM nach dem Regelungsgesetz erhalten hatte, übernahm ihn die KVA Berlin am 20. August 1954 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, ohne ihn jedoch dienstordnungsmäßig anzustellen.

Der Kläger, der in Westberlin wohnt, macht geltend, er falle unter die Vorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 1a Regelungsgesetz und habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Verwendung als dienstordnungsmäßiger Angestellter wie früher bei der AOK. Er verlangt für die Zeit vom 1. Dezember 1953 bis 30. April 1955 500 DM als Teilbetrag des Unterschiedes zwischen dem ihm angeblich zustehenden Gehalt als Verwaltungsinspektor und der ihm tatsächlich gewährten Vergütung. Die Beklagte meint, daß dem Kläger dieser Anspruch nicht zustehe, weil er am 8. Mai 1945 bei der Verwaltung in der I in Ostberlin beschäftigt gewesen sei und daher nicht gemäß § 63 Regelungsgesetz als "Einheimischer", sondern nach Kapitel I dieses Gesetzes als "Verdrängter" behandelt werden müsse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der nicht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist zwar weder zugelassen, noch erreicht der vom Arbeitsgericht auf 500 DM festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze des § 546 Abs. 1 ZPO. Doch ergibt sich die Zulässigkeit der Revision daraus, daß das angefochtene Urteil von der in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

richts vom 27. Oktober 1955 (2 AZR 307/54) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). In dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht einen Kläger, der ebenfalls dienstordnungsmäßiger Angestellter der AOK Berlin war und seinen Arbeitsplatz in der Rungestraße hatte, als "Einheimischen" und als unter § 63 Abs. 1 Nr. 1 Regelungsgesetz fallend behandelt und dies mit dem Satz begründet: "Da der Sitz der AOK Berlin in Berlin schlechthin war, ist das Gebiet des jetzigen Landes Berlin mit umfaßt." Von diesem ganz allgemein gefaßten Rechtssatz weicht das angefochtene Urteil insofern ab, als es bei der Anwendung des Regelungsgesetzes, d.h. für die Frage, ob der Kläger in Westberlin oder in Ostberlin beschäftigt war, an die örtliche Lage seiner Dienststelle anknüpft, gleichviel ob dies die Hauptverwaltung der AOK oder deren Bezirksverwaltungsstelle I gewesen ist. Aus diesem Grunde kommt es zu dem Ergebnis, daß der Kläger nicht "Einheimischer", sondern "Verdrängter" war.

Der hiernach zulässigen Revision kann auch der Erfolg nicht versagt werden. Der Klageanspruch ist auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem Gehalt eines dienstordnungsmäßigen Inspektors und dem dem Kläger als bloßem Tarifangestellten tatsächlich gezahlten Gehalt gerichtet. Er erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Dezember 1953 bis zum 30. April 1955 und beschränkt sich auf einen der Höhe nach unstreitigen Teilbetrag von 500 DM. Der Anspruch setzt voraus, daß der Kläger von der Beklagten verlangen konnte, mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 aus seinem Arbeitsverhältnis als Tarifangestellter in das Rechtsverhältnis eines dienstordnungsmäßigen Angestellten (§ 351 RVO) übernommen zu werden. Einen solchen Anspruch stützt der Kläger auf Nr. 3 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Dienstordnung der Beklagten vom 5. November 1953, die rückwirkend am 1. Dezember 1952 in Kraft getreten sind (§ 16 der Dienstordnung). Die Vorschrift lautet:

"Dienstordnungsmäßigen Angestellten, die nach
§ 63 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur Regelung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307; GVBl. S. 1149) an der Unterbringung teilnehmen und zu deren Unterbringung die Krankenversicherungsanstalt Berlin verpflichtet ist, ist, soweit sie am Tage des Inkrafttretens der Dienstordnung nicht bei der Krankenversicherungsanstalt Berlin beschäftigt sind bzw. keine Planstelle innehaben, auf einen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Dienstordnung zu stellenden Antrag spätestens innerhalb eines Jahres eine Planstelle bei der Krankenversicherungsanstalt Berlin zu übertragen, wenn sie vor dem 30. Januar 1933 oder als Laufbahn-Bewerber nach diesem Zeitpunkt in das DO-Verhältnis übernommen worden sind."

Von diesen Voraussetzungen erfüllt der Kläger ohne weiteres die beiden zuletzt genannten, nämlich daß er bei Inkrafttreten der DO am 1. Dezember 1952 keine Planstelle bei der Beklagten innehatte, und daß er als Laufbahn-Bewerber nach dem 30. Januar 1933 in das DO-Verhältnis bei der AOK Berlin übernommen worden ist. Darüber sind die Parteien einig. Es ist auch nicht streitig, daß der Kläger zum Kreis der von Artikel 131 GG und vom Regelungsgesetz erfaßten Personen gehört. Er hat am 8. Mai 1945 als dienstordnungsmäßig angestellter Inspektor der AOK Berlin im öffentlichen Dienst gestanden, seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen, nämlich wegen des Wegfalls der AOK Berlin verloren, und er ist von der Beklagten nicht seiner früheren Rechtsstellung entsprechend, sondern nur als Tarifangestellter wiederverwendet worden. Der Streit geht nur darum, ob der Kläger die weitere Voraussetzung des in § 3 der Übergangsbestimmungen angezogenen § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Regelungsgesetzes erfüllt, daß er Angestellter einer Körperschaft im Bundesgebiet war, wobei Westberlin zum Bundesgebiet gehört (§ 2 der 5. DVO zum Regelungsgesetz).

Zutreffend geht der Berufungsrichter davon aus, daß es für die Belegenheit der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet im Sinne des § 63 auf die jeweilige Dienststelle ankommt, bei der der Angestellte oder Arbeiter am 8. Mai 1945 beschäftigt war. Denn auch in §§ 1 und 2 des Regelungsgesetzes sowie in § 62 und § 82 wird es ausdrücklich auf die Dienststelle abgestellt. § 63 Abs. 1 steht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

6 -

- 6 -

systematisch in engstem Zusammenhang mit den genannten Bestimmungen: Gegenüber dem in §§ 1 und 2 behandelten Personenkreis der sogenannten Verdrängten fügt § 63 ergänzend den Kreis der sogenannten Einheimischen hinzu und nimmt weiterhin § 62, insbesondere dessen wichtigen Abs. 3 in Bezug. In § 82 werden die Rechtsverhältnisse der "Einheimischen" auf Grund des Gedankens einer Funktionsnachfolge geregelt, so daß auch hier eine enge, schon im Systematischen zum Ausdruck kommende Beziehung besteht. In allen diesen sich ergänzenden Bestimmungen und damit auch im § 63 Abs. 1, obwohl dort das Wort Dienststelle nicht nochmals vorkommt, kann es daher nur auf die Dienststelle ankommen. Bei der Abgrenzung der unter § 63 fallenden Personen ist daher ebenso wie sonst an diesen Begriff anzuknüpfen.

Unrichtig ist es aber, wenn der Berufsrichter die Hauptverwaltung der AOK einerseits und deren Bezirksverwaltungen jeweils als verschiedene Dienststellen im Sinne des § 63 ansieht und zu einer Ablehnung des Klageanspruchs mit der Feststellung gelangt, daß der Kläger für die in der Rungestraße mit untergebrachte Bezirksverwaltung I überwiegend beschäftigt war. Der Begriff der Dienststelle wird im Regelungsgesetz nicht näher erläutert. Er ist auch nicht einheitlich, sondern aus dem Sinn und Zweck des jeweiligen Gesetzes zu bestimmen, wobei auch der Verkehrsanschauung ein Platz einzuräumen ist. Danach wird für den Begriff der Dienststelle im Gegensatz zu einer bloßen Verwaltungs-Abteilung eine organisatorische und zweckbedingte Geschlossenheit verlangt werden müssen. Diese setzt wiederum ein gewisses Maß von Selbständigkeit voraus. Merkmale einer solchen Selbständigkeit (vgl. neuerdings § 7 des Personalvertretungsgesetzes) sind insbesondere ein eigener Haushalt, ein - wenn auch begrenztes - eigenes Finanzgebaren und eine - zum mindesten begrenzte - eigene Personalhoheit, d.h. das Recht des Behördenleiters, wenigstens Gruppen von Arbeitnehmern selbständig einzustellen und zu entlassen. Die Aufgabe des Regelungsgesetzes, insbesondere des § 63 i.V.m. § 82, ist es, den danach Berechtigten wieder ihren alten oder wenigstens überhaupt einen Dienstherrn zuzuweisen, weil das die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

natürlichste Form einer Wiedereingliederung in den öffent-
Dienst ist. Für eine "Dienststelle" muß daher auch deshalb
ein gewisses Maß von Personalhoheit gefordert werden, weil
in erster Linie die Unterbringung in Rede steht.

Bei den Bezirksverwaltungen der AOK Berlin fehlte es
an einer auch nur begrenzten Selbständigkeit. Sie hatten
weder einen eigenen Etat, noch eine Personalhoheit, d.h.
keine Befugnis, überhaupt Arbeitnehmer einzustellen. Die Be-
zirksverwaltungen, die nach dem unwidersprochenen Vortrag
des Klägers vorwiegend Beiträge und Krankenscheine entge-
gennahmen sowie Krankengeld auszahlten, können nur als den
Melde- und Zahlstellen im Sinne des § 345 Abs. 2 Ziffer 5
RVO gleichstehend angesehen werden. Der Weg, die Aufgaben
einer Krankenkasse mit räumlich weit ausgedehnten Bezirken
auf selbständige Dienststellen zu verteilen, ist im § 415 a
RVO gesetzlich festgelegt, wonach Sektionen gebildet und
ihnen Teile der Einnahmen und Ausgaben der AOK zugewiesen
werden können. Die Berliner Bezirksverwaltungen der AOK wa-
ren streitlos nicht als Sektionen errichtet.

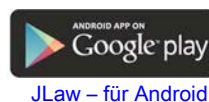
Unter diesen Umständen muß angenommen werden, daß nur
die Hauptverwaltung eine Dienststelle im Sinne des Rege-
lungsgesetzes war, die Bezirksverwaltungsstelle I hingegen
nicht. Die Dienststelle, in deren Dienst der Kläger am
8. Mai 1945 stand, war also die Hauptverwaltung, gleichviel
ob er, wie er es behauptet, überwiegend für sie arbeitete,
oder ob er überwiegend bei der unselbständigen Bezirksver-
waltungsstelle I tätig war, was die Beklagte behauptet. Ent-
scheidend ist daher, ob die AOK Berlin als solche "im Bun-
desgebiet", dem das Gebiet von Westberlin durch § 2 der
5. DVO gleichgestellt wurde, gelegen war.

Der Berufungsrichter lehnt auch das ab, indem er sich
auf ein Urteil des Berliner Obergerverwaltungsgerichts vom
15. Oktober 1955, sowie auf den Kommentar von Ambrosius-
Löns-Rengier beruft. Danach soll es allein darauf ankommen,
ob das Gebäude, in dem die Dienststelle am 8. Mai 1945 un-
tergebracht war, im heutigen Ost- oder Westberlin liegt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Diese Auffassung hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts in einem weiteren Urteil vom 19. März 1957 (OVG III B 241/56) ausführlich begründet. Er ist der Ansicht, daß diese von ihm als "Dienststellenprinzip" bezeichnete Anknüpfung an die "räumliche Belegenheit" der Dienststelle (oder Versorgungskasse) in einfacher Weise klare Verhältnisse schaffe, aber auch trotz einiger, für den Einzelfall unvermeidbarer Härten zu erträglichen Ergebnissen führe. Der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts kann sich der erkennende Senat aber nicht anschließen.

Zunächst kommt es nach § 63 ebenso wie nach §§ 1, 2, 82 nicht auf den "Sitz" der Dienststelle an, d.h. auf den Ort, der in der Regel dort als gegeben angesehen wird, wo die Verwaltung geführt wird. Dieser Sitz kann durch Satzung oder Statut auch anderswo und rein fiktiv begründet werden. Er kann auch außerhalb jedes örtlichen Zuständigkeitsbereiches einer Behörde liegen, wie das z.B. bei Landratsämtern in kreisfreien Städten der Fall ist. Das Gesetz vermeidet an allen Stellen diesen Ausdruck und stellt es allein auf die Belegenheit der Dienststelle "im Bundesgebiet" ab, weil damit die materielle Belegenheit des Dienstverhältnisses sachlich korrespondiert.

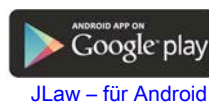
Auch bei einer natürlichen oder juristischen Person bestimmt sich die Ortsbindung nicht nach dem Gebäude oder Grundstück, sondern nach dem rechtlich bestimmten Umkreis, in dem ihre Lebensbeziehungen eingebettet sind. So ist der Wohnsitz einer natürlichen Person oder der Sitz einer juristischen Person nicht ihre Wohnung oder das Gebäude, sondern der Ort, d.h. die Gemeinde, in der die Wohnung oder die Verwaltung liegt. Einen sogenannten doppelten Wohnsitz hat nur, wer Wohnungen in zwei Orten hat, aber nicht auch der, welcher zwei Wohnungen in ein und demselben Ort besitzt (§ 7 Abs. 1 und 2 BGB). Dementsprechend gilt als Sitz eines Vereins der Ort, d.h. die Gemeinde, in der die Verwaltung des Vereins geführt wird (§ 24 BGB). Auf den Umkreis muß es aber erst recht abgestellt werden, wenn es sich um die Belegenheit einer Dienststelle handelt. Für diesen Umkreis bietet sich als das

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

natürliche Kriterium der Bereich an, für den die Dienststelle gebildet ist. Das gilt ganz besonders von einer AOK, die nach § 226 RVO für einen örtlichen Bezirk errichtet wird. Daraus ergibt sich zwanglos, daß die Belegenheit der AOK Berlin in Berlin schlechthin war und damit das Gebiet von Westberlin umfaßte. In diesem Sinne ist an der Entscheidung des Zweiten Senats vom 27. Oktober 1955 (2 AZR 307/54) im Ergebnis festzuhalten.

Wenn nun, wie bei der Spaltung Berlins im Jahre 1948, von dem Bezirk einer Dienststelle ein Teil abgespalten wird, und die Aufgaben nur in dem verbleibenden Teil fortgeführt werden können, so ist die Entscheidung allein dahin möglich, daß die Belegenheit der Dienststelle in demjenigen Teil erhalten bleibt, in dem die Aufgaben fortgeführt werden. So liegt es aber insofern, als die sich aus der RVO ergebenden Aufgaben der AOK nur in Westberlin fortgeführt worden sind. Nun sind allerdings auch im Gebiet von Westberlin die Aufgaben der AOK zunächst zum Erliegen gekommen; denn die alte AOK Berlin wurde auf Befehl der damaligen russischen Besatzungsmacht stillgelegt. Diese Unterbrechung ist jedoch für die Frage, ob es sich um eine Dienststelle im Bundesgebiet, bzw. in Westberlin im Sinne des § 63 handelt, ohne Bedeutung. Da die Beklagte für Westberlin die Aufgaben der früheren AOK übernommen hat, ist sie in Westberlin gemäß § 82 Regelungsgesetz jetzt der Dienstherr des Klägers, dessen Unterbringung und Versorgung ihr gemäß § 63 Abs. 1 letzter Satz Regelungsgesetz obliegt, zumal das heutige Westberlin nach seiner Fläche und nach der Zahl seiner Einwohner den überwiegenden Teil von Berlin darstellt.

gez.: Dr. König Dr. Simons Schilgen

Dr. Feuerhake Berner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

